



Abdruck

G 5370/1 – 6/24

Richterliche Geschäftsverteilung

**des Landgerichts Kaiserslautern
für das Jahr 2024**

Stand: 28.05.2024

Das Präsidium des Landgerichts Kaiserslautern nimmt zur Kenntnis, dass

...

Im Hinblick darauf beschließt es folgende Geschäftsverteilung ab dem 03.06.2024:

I. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper in Zivilsachen

1. Die 1. Zivilkammer (Kennzahl 10117)

ist zuständig für

- a) Zuständigkeitsbestimmungen, die nach den §§ 36, 45 Abs. 3, 48 und 78 b Abs. 2 ZPO, § 5 FamFG, den §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz und 5 Abs. 1 Satz 2 GBO sowie § 2 ZVG dem Landgericht zugewiesen sind,
- b) Berufungen in Zivilsachen, insbesondere und klarstellend ist sie auch zuständig für Berufungen
 - in Bank- und Finanzgeschäften sowie in Rechtsstreitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen betroffen sind,
 - aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
 - wegen Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie betreffend Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher oder tierärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Präsident des Landgerichts Markus Gietzen**
Vertreterin: **Richterin am Landgericht Christine Lechner**
Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Christine Lechner**
Richterin am Landgericht Anna Petersen

2. Die **2. Zivilkammer** (Kennzahl 10110)

ist zuständig für

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten
 - über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbes. in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
 - aus Bank- und Finanzgeschäften sowie insbesondere auch und klarstellend über Rechtsstreitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen betroffen sind,
 - über Bau- und Architektenverträge sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
 - aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie,
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung,
- c) die Bearbeitung von Verfahren, Anträgen und sonstigen Angelegenheiten, die von einer Zivilkammer zu erledigen und nicht ausdrücklich einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vizepräsident des Landgerichts Michael Stiefenhöfer**

Vertreter: **Richter am Landgericht Philipp Wilhelm**

Beisitzer/in: **Richter am Landgericht Philipp Wilhelm**
Richter am Landgericht Dr. Julius Klug

3. Die **3. Zivilkammer** (Kennzahl 10111)

ist zuständig für

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten
 - über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften,
 - aus Versicherungsvertragsverhältnissen,
 - die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind,
 - erbrechtliche Streitigkeiten
- b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung,
- c) Entscheidungen des Landgerichts nach § 127 GNotKG, § 54 BeurkG und nach § 15 BNotO,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Matthias Krügner**
Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Julius Klug**
Beisitzer/in: **Richter am Landgericht Dr. Julius Klug**
Richterin am Landgericht Charlotte Mehler
Richter Dr. Michael Huff

4. Die **4. Zivilkammer** (Kennzahl 10112)

ist zuständig für

- a) erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche (auch wenn diese auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn) aus
 - Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie betreffend Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher oder tierärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung,

- §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln und
- kosmetischer Behandlung,
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.
- die Verfahren aus dem Bestand des Referats 2 (Richter Borger) in der 2. Zivilkammer, die zum 31.12.2023 zum Bestand gehörten und keine Spezialzuständigkeit zur 2. Zivilkammer begründen. Diese Verfahren werden auf die 4. Zivilkammer übertragen.

b) erstinstanzliche Streitigkeiten nach der Turnusregelung,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Johannes Marius Barrot**

Vertreter/in: **Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur**

Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur
Richter Pascal Hager**

5. Die **5. Zivilkammer** (Kennzahl 10113)

ist zuständig für alle Beschwerdesachen, einschließlich insolvenzrechtliche Beschwerden sowie Beschwerden nach dem Anfechtungsgesetz, die nicht vor die Strafkammer gehören oder einer anderen Zivilkammer ausdrücklich zugewiesen sind,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Johannes Marius Barrot**

Vertreter/in: **Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur**

Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur
Richter Pascal Hager**

6. Die **Kammer für Handelssachen** (Kennzahl 10213)

ist zuständig für alle Sachen, die bei dieser Kammer gemäß §§ 94 - 104 GVG und nach anderen gesetzlichen Bestimmungen anhängig gemacht werden können.

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Manfred Holler**

Vertreter/in: **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**

7. Zum Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. wird **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Johannes Marius Barrot** bestimmt.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Spruchkörper in Strafsachen

1. Die **1. Strafkammer** (Kennzahlen 50001, 60001)

ist zuständig

- a) für alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
- b) für die durch die Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern verwiesenen Strafsachen anderer Landgerichte und Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG, die zur Zuständigkeit einer großen Jugendkammer gehören,
- c) für alle durch die Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht zurückverwiesenen Sachen der 8. Strafkammer,
- d) als kleine Jugendkammer für die in der Revisionsinstanz aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen der 6. Strafkammer

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzende/r: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Susanne Thomas**

Vertreter/in: **Richterin am Landgericht Sophie Müller**

Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Sophie Müller**

Richterin Lisa Schirra

2. Die **2. Strafkammer** (Kennzahlen 20002, 40502)

ist zuständig

- a) für alle neu eingehenden Sachen, die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 1 GVG 1. Instanz gehören, in denen die Nummer der bei dem Landgericht geführten Eingangsliste oder, soweit diese nicht maßgebend ist, das Js-Aktenzeichen (oder sonstige Aktenzeichen) mit einer ungeraden Ziffer endet, einschließlich Wiederaufnahmesachen und durch die Revisionsinstanz verwiesene Sachen anderer Landgerichte,
- b) in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG), auch in Wiederaufnahmesachen,
- c) für alle durch die Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesenen Sachen der 7. Strafkammer,
- d) für alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen, für die eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- e) im Interesse einer angemessenen Förderung älterer Verfahren für zum 01.01.2023 von der 7. Strafkammer zu übernehmende Verfahren, die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 1 GVG 1. Instanz gehören und vor dem 2. Quartal 2019 bei der 7. Strafkammer eingegangen sind.

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Alexander Schäfer**

Vertreter(in): **Richter am Landgericht Jan Nikolas Seul**

Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Anna Petersen**

Richter am Landgericht Jan Nikolas Seul

Zweite Richterin nach § 76 Abs. 6 GVG:

Richterin am Landgericht Anna Petersen

3. Die **3. Strafkammer** (Kennzahlen 10003, 20003)

ist zuständig

in Verfahren über Berufungen gegen Urteile

a) des Strafrichters,

b) des Schöffengerichts,

jeweils auch in Wiederaufnahmesachen,

soweit diesen Verfahren eine ungerade Endziffer in der Eingangsliste zugewiesen wurde sowie

für in der Revisionsinstanz aufgehobene und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Manfred Holler**

Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**

Zweiter Richter nach § 76 Abs. 6 GVG:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Regine Scheidel

4. Die **4. Strafkammer** (Kennzahlen 10004, 20004, 30004, 50004)

ist zuständig

- a) für alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen, die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehören, soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Strafkammer gegeben ist.
- b) für alle durch die Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesenen Verfahren der 5. Strafkammer, soweit die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer nicht gegeben ist.
- c) für alle durch die Revisionsinstanz an das Landgericht Kaiserslautern verwiesenen Strafsachen anderer Landgerichte und die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG, soweit nicht eine Jugendkammer, die 2., 3., 5. oder 7. Strafkammer oder die Strafvollstreckungskammer zuständig ist,
- d) für die dem Landgericht in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 - BGBl. S. 2071 - zugewiesenen Entscheidungen, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist,
- e) für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Amtsgerichts gemäß §§ 148 Abs. 2, 148 a StPO, auch soweit sie zur Zuständigkeit einer Jugendkammer gehören,
- f) für die in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführten Sachen einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren.

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Raphael Mall**
Vertreter/in: **Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf**
Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf**
Richterin am Landgericht Ines Sontowski
Richterin Lisa Schirra

5. Die **5. Strafkammer** (Kennzahlen 10005, 20005, 30005)

ist zuständig

- a) für alle in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer, soweit das Verfahren an eine allgemeine Strafkammer verwiesen worden ist,
- b) für in der Revisionsinstanz aufgehobene und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer als kleiner Strafkammer,
- c) für alle Beschwerden, ausgenommen in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG und bei Entscheidungen der Jugendrichter und der Jugendschöffengerichte.
- d) in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts, jeweils auch in Wiederaufnahmesachen, soweit nicht die 3. Strafkammer zuständig ist.
- e) für Zuständigkeitsbestimmungen in Strafsachen, die den Landgerichten zugewiesen sind, insbesondere die Bestimmung des Gerichtsstandes gem. § 15 StPO
- f) für Verfahren gem. § 41 Abs. 1 S. 3 BDSG.

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzende/r: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Susanne Thomas**

Vertreter: **Richterin am Landgericht Sophie Müller**

Beisitzer/in: **Richterin am Landgericht Sophie Müller**
Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf
Richterin Lisa Schirra

Zweite Richterin nach § 76 Abs. 6 GVG

Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf

6. Die **6. Strafkammer** (Kennzahl 60006)

ist zuständig

in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters auch in Wiederaufnahmeverfahren

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Manfred Holler**

Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**

7. Die **7. Strafkammer** (Kennzahl 40507)

ist zuständig

- a) für alle neu eingehenden Sachen, die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 1 GVG 1. Instanz gehören, einschließlich Wiederaufnahmesachen und durch die Revisionsinstanz verwiesene Sachen anderer Landgerichte, soweit nicht die 2. Strafkammer zuständig ist,
- b) für alle in der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer,

- c) für alle Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG gegen Entscheidungen des Strafrichters, des Ermittlungsrichters und des Schöffengerichts,
- d) in den Sachen, die zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74 c Abs. 2 GVG gehören, für Entscheidungen gem. § 161a Abs. 3 StPO

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzende: **Vorsitzende Richterin am Landgericht Regine Scheidel**
Vertreterin: **Richterin am Landgericht Anna Petersen**
Beisitzer/in: **Richter am Landgericht Jan Nikolas Seul**
Richterin am Landgericht Sophie Müller

Zweiter Richter nach § 76 Abs. 6 GVG

Richterin am Landgericht Anna Petersen

8. Die **8. Strafkammer** (Kennzahl 50008, 60008)

ist zuständig

- a) für alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendkammer 2. Instanz gehören,
- b) als Jugendkammer für alle von der Revisionsinstanz aufgehobenen und an das Landgericht Kaiserslautern zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer,

und ist besetzt wie folgt:

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Manfred Holler**

Vertreter: **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**

Beisitzer/in: **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**
Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf
Richter Pascal Hager

III. Übernahmeregelung

In Zivilsachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Geschäftsverteilung anhängigen Verfahren, soweit keine besondere Regelung erfolgt ist.

In Strafsachen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit

- der beteiligten Richter für die Hauptverhandlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Geschäftsverteilung begonnen sind,
- im Übrigen gelten die besonderen Regelungen.

IV. Weitere Regelungen

1. Gemeinsame Regelungen für die Zivilkammern

Sämtliche erstinstanzlichen Verfahren nach der Zivilprozessordnung, die ab dem 01.06.2018, 0:00 Uhr bei dem Landgericht Kaiserslautern eingegangen sind, sind elektronisch zu führen. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern

erfolgt in erster Linie kraft Spezialzuständigkeit. Nur soweit keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im Turnusverfahren.

Sollen mehrere bei verschiedenen Kammern anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist die Kammer für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, deren Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in den Prozessregistern eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit, sofern der Eingangsstempel einen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält. Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.

Werden einzelne mit einer Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.

Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend:

- a) gegen natürliche Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht

bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen.

Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;

- b) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:
Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z.B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.
Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z.B. 1 & 2: "E").
Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;
- c) gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:
der Name des Insolvenzschuldners;
- d) gegen den Zwangsverwalter:
der Name des Vollstreckungsschuldners;
- e) gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:
der Name des Erblassers;
- f) im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:
der Name des Vertretenen;
- g) gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter den folgenden Punkt fallen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das

Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;

- h) gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;
- i) gegen Kirchen und Kirchengemeinden:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;
- j) gegen politische Parteien:
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
- k) gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft):
bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage des Spruchkörpers, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

2. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern (Ausnahme: Kammer für Handelssachen, 1. Zivilkammer, Berufungsverfahren und 5. Zivilkammer, Beschwerdeverfahren):

2.1. Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die nicht ausdrücklich als Spezialsachen einer Kammer zugewiesen sind.

Am Turnus nehmen die 2., 3. und 4. Zivilkammer teil. Jeder dieser Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils besonderen zugewiesenen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.

2.2. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangenen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

2.3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die Arbeitskraftanteile mit **100** multipliziert ($AKA \times 100 = TL$) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird.

2. Zivilkammer:	2,10 Richter	Turnuslänge 210 Punkte
3. Zivilkammer:	<u>3,30 Richter</u>	Turnuslänge 330 Punkte
4. Zivilkammer:	2,35 Richter,	Turnuslänge 235 Punkte

b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit (**Minutenwert des Verfahrens dividiert durch 10**) zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

- Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, **so weit eine besondere Honorarordnung gilt**, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren: **119,3 Punkte**
- Bau- und Architektensachen **119,3 Punkte**
- **Architektenhonorarforderungen: 119,3 Punkte**
- Technische Schutzrechte: **282,0 Punkte**
- Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen und Bankkreditsachen: **44,3 Punkte**
- Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen (**ohne Verkehrsunfallsachen**) und Finanzgeschäfte (**Kapitalanlagesachen**): **74,7 Punkte**
- Handelsvertretersachen und sonstige Banksachen: **56,9 Punkte**
- Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG): **56,9 Punkte**
- Berufungssachen: **54,1 Punkte**
- Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz: **36,9 Punkte**
- Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden: **17,8 Punkte**
- **Kaufsachen, Reisevertragssachen, gewerblicher Rechtsschutz, Staatshaftungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung), sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Baulandsachen nach dem BauGB, Entschädigungssachen nach dem BEG, Wiedergutmachungssachen nach dem BWKAusl.), sonstige Zivilsachen erster Instanz sowie selbständige Beweisverfahren (OH und SH): 56,9 Punkte**

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als **sonstige Zivilsache (56,9 Punkten)** zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

- aa) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 2. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren

entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand einen Null- oder Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren.

bb) Verfahren aus besonderen Sachgebieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

2.4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:

a) Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk), zugewiesen.

Anschließend werden die in Papierform eingegangenen Verfahren in alphabetischer Reihenfolge eingetragen wie folgt:

Die schriftlichen Neueingänge des Tages werden täglich bis 8:00 Uhr gesammelt und wie folgt geordnet:

- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten (1),
- allgemeine Turnussachen (2).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten. Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln unter 2.3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist (1) und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist (2).

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- b) Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde. Im Geschäftsjahr 2018 wird wegen der Umstellung auf das Turnusverfahren mit der 2. Zivilkammer begonnen.
- c) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- d) Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren, Verfahren, bei denen im verfahrenseinleitenden Schriftsatz Rechtsschutz nach §§ 769, 771 Abs. III, 795 ZPO begehrt wird und Verfahren nach § 485 ZPO werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.
- e) Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (OH und SH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln. Systembedingt werden OH-Sachen und SH-Sachen in einem eigenen Registernummernkreis erfasst.

- f) Wegzulegende und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
- g) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- h) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialkammer) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend **sofort** das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- i) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

- j) Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (01.07.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.

2.5. Das Präsidium behält sich vor, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen.

3. Fortdauernde Zuständigkeit und Übergangsregelung:

Die Zuständigkeit einer Kammer dauert, soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, für alle Verfahren an, die bis zum 31.12.2022 bei ihr eingegangen sind. Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, und soweit sich aus sonstigen Regelungen nichts anderes ergibt.

4. Ergänzungsrichter/in:

Soweit Vorsitzende einer Strafkammer die Zuziehung eines Ergänzungsrichters anordnen (§ 192 Abs. 2 GVG), wird zunächst der kammerinterne, auf Lebenszeit ernannte hinzugezogen, im Übrigen wird folgende Reihenfolge nach dem Eingang der Anordnung festgelegt:

a) Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur

b) Richter am Landgericht Dr. Julius Klug

Im Falle der Verhinderung der beiden Ergänzungsrichter gilt für die Bestimmung des Ergänzungsrichters die Vertretungsregelung unter VI. 2. – 8. bezogen auf die Kammer, für die der Ergänzungsrichter hinzugezogen wird, entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Regelung unter VI. 7 auf die mögliche Besetzung nach Eintritt des Ergänzungsrichters abzustellen ist.

5. Soweit Richterinnen und Richter mehreren Kammern zugeteilt sind, erfolgt dies jeweils mit dem angegebenen Teil ihrer Arbeitskraft.
6. Soweit in einem Ausführungsgesetz über die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen die Zuständigkeit für die Anerkennung eines ausländischen Titels oder für seine Zulassung zur Zwangsvollstreckung dem Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemein in dieser Geschäftsverteilung für die Zivilkammern und die Kammer für Handelssachen festgelegten Zuständigkeit.

V. Überschneidungen im Sitzungsdienst

Bei Überschneidungen des Sitzungsdienstes der mehreren Kammern (Spruchkörper) angehörenden Richter/Richterinnen geht folgender Dienst vor:

für **Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Manfred Holler**

8. Strafkammer vor 6. Strafkammer, diese vor 3. Strafkammer,
diese vor Kammer für Handelssachen

für **Richter am Landgericht Dr. Julius Klug**

Ergänzungsrichter vor 3. Zivilkammer, diese vor 2. Zivilkammer

für **Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Johannes Marius Barrot**

5. Zivilkammer vor 4. Zivilkammer

für **Vorsitzende Richterin am Landgericht Susanne Thomas**

1. Strafkammer vor 5. Strafkammer

für **Richter am Landgericht Dr. Martin Laborenz**

8. Strafkammer vor 6. Strafkammer, diese vor 3. Strafkammer,
diese vor Kammer für Handelssachen

für **Richter am Landgericht Jan Nikolas Seul**

2. Strafkammer vor 7. Strafkammer

für **Richterin am Landgericht Anna Petersen**

7. Strafkammer vor 2. Strafkammer, diese vor 1. Zivilkammer

für **Richterin am Landgericht Hannah Hennersdorf**

4. Strafkammer vor 5. Strafkammer, diese vor 8. Strafkammer

für **Richterin am Landgericht Sophie Müller**

1. Strafkammer vor 5. Strafkammer, diese vor der 7. Strafkammer

für **Richterin am Landgericht Charlotte Mehler**

3. Zivilkammer vor 2. Zivilkammer

für **Richterin Lisa Schirra**

4. Strafkammer vor 5. Strafkammer, diese vor 1. Strafkammer

für **Richterin am Landgericht Kira Felicia Lambur**

Ergänzungsrichterin vor 5. Zivilkammer, diese vor 4. Zivilkammer

für **Richter Pascal Hager**

8. Strafkammer vor 5. Zivilkammer, diese vor 4. Zivilkammer

VI. Vertretung der Richter/Richterinnen

1. Innerhalb der Kammern werden verhinderte Mitglieder nach einer für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.
2. Falls eine Kammer nicht mehr beschlussfähig ist, werden vertreten
 - a) die Beisitzer der 1. Zivilkammer durch die Beisitzer der 4. Zivilkammer,
 - b) die Beisitzer der 2. Zivilkammer durch die Beisitzer der 3. Zivilkammer,
 - c) die Beisitzer der 3. Zivilkammer durch die Beisitzer der 2. Zivilkammer,
 - d) die Beisitzer der 4. und 5. Zivilkammer durch die Beisitzer der 1. Zivilkammer,
 - e) die Beisitzer der 1. Strafkammer durch die Beisitzer der 4. Strafkammer und nachrangig der 8. Strafkammer,
 - f) die Beisitzer der 2. Strafkammer durch die Beisitzer der 4. Strafkammer,
 - g) die Beisitzer der 4. Strafkammer durch die Beisitzer der 2. Strafkammer,
 - h) die Beisitzer der 5. Strafkammer durch die Beisitzer der 4. Strafkammer,
 - i) die Beisitzer der 7. Strafkammer durch die Beisitzer der 4. Strafkammer,
 - j) die Beisitzer der 8. Strafkammer durch die Beisitzer der 1. Strafkammer,
 - k) der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen zunächst durch Vizepräsident des Landgerichts Michael Stiefenhöfer, sodann durch die in den Zivilkammern tätigen planmäßigen beisitzenden Richter, beginnend mit dem Dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensältesten Richter und, wenn auch dies nicht ausreicht, in gleicher Weise durch die in den Strafkammern tätigen planmäßigen beisitzenden Richter,
 - l) der Vorsitzende der 3. und 6. Strafkammer zunächst durch den Vorsitzenden der 4. Strafkammer sodann durch die in den Strafkammern tätigen planmäßigen

beisitzenden Richter, beginnend mit dem lebensältesten Richter, und, wenn auch dies nicht ausreicht, in gleicher Weise durch die in den Zivilkammern tätigen planmäßigen beisitzenden Richter. Die Tätigkeit in der 3. und 6. Strafkammer ist gegenüber derjenigen in den Zivilkammern vorrangig.

3. Reicht die Vertretung in Nummer 2 a-I nicht aus, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die übrigen Beisitzer der Zivilkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die übrigen Beisitzer der Strafkammern vertreten.
4. Reicht auch diese Regelung im Einzelfall nicht aus, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Beisitzer der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern wie auch die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer durch die Beisitzer der Zivilkammern vertreten.
5. Reicht auch diese Regelung im Einzelfall nicht aus, werden die Beisitzer der Zivilkammern durch die Vorsitzenden der Zivilkammern, dann durch die Vorsitzenden der Strafkammern und die Beisitzer der Strafkammern durch die Vorsitzenden der Strafkammern, dann durch die Vorsitzenden der Zivilkammern vertreten. Der Präsident des Landgerichts vertritt zuletzt.
6. Die Vertretung erfolgt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, innerhalb der einzelnen Vertretungsregelungen bei Teilnahme an Hauptverhandlungen der Strafkammern im Turnus, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten Richter. Ein übergangener Vertreter gilt als nicht herangezogen. In Vertretungsfällen wird auf Tage und nicht auf einzelne Sachen abgestellt. Im Übrigen (in den Zivilkammern und bei Entscheidungen außerhalb einer Hauptverhandlung vor einer Strafkammer) erfolgt die Vertretung nicht im Turnus, sondern in der genannten Reihenfolge (Vertretung durch den jeweils dienstjüngsten Richter).
7. Führt die Vertretungsregelung dazu, dass neben dem Vorsitzenden zwei Richter auf Probe (einschl. der Richter kraft Auftrags oder abgeordnete Richter) zur Entscheidung berufen sind, tritt anstelle des zweiten Richters auf Probe automatisch der nach der allgemeinen Vertretungsregelung nächstberufene Richter auf Lebenszeit zur Kammer.

8. Die Tätigkeit eines Richters in der Kammer, der er zugewiesen ist, geht seiner Tätigkeit als Vertreter in einer anderen Kammer vor.

VII. Sonstige Regelungen

1. Für Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) ist die Zivilkammer zuständig, die die Entscheidung erlassen hat, gegen die sich die Vollstreckungsgegenklage richtet. Dies gilt auch bei Spezialzuständigkeiten.
2. Im Verhältnis von einstweiliger Verfügung sowie Arrest und jeweiliger Hauptsache ist für beide Sachen die Zivilkammer zuständig, bei der eines der Verfahren zuerst eingegangen ist.
3. Die eingehenden OH-Sachen werden in derselben Weise auf die Zivilkammern verteilt, wie die erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen. Ist eine Hauptsache bereits anhängig oder gehen beide Sachen am selben Tage ein, ist die damit befasste Zivilkammer auch für die Entscheidung über ein selbständiges Beweisverfahren zuständig, dass mit der Hauptsache in Sachzusammenhang steht.
4. a) Bei dem Landgericht wird für die Eingänge in Strafsachen für die Wirtschafts-, Große Strafkammer-, Schwurgerichts-, Berufungs-, und Jugendstrafsachen jeweils eine Eingangsliste geführt.

b) In die Liste werden alle Anklagen (einschließlich Verweisungen, Eröffnungen und Vorlagen - ausgenommen Vorlagen zur Verbindung - durch andere Gerichte oder andere Kammern des Landgerichts), Antragsschriften, Wiederaufnahmeanträge und zurückverwiesene Sachen anderer Landgerichte und Berufungsverfahren mit das Jahr hindurch fortlaufenden Nummern eingetragen.

c) Für die Reihenfolge der Eintragung in die Liste ist der Tag des Eingangs maßgebend. Gehen mehrere Sachen am selben Tag ein, so richtet sich die

Reihenfolge der Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Beschuldigten oder Beteiligten und, soweit es darauf ankommt, nach den nächstfolgenden Buchstaben der Namen usw. Bei mehreren Beschuldigten oder Beteiligten in derselben Sache ist auf den im Alphabet vorgehenden Namen abzustellen.

Bei gleichen Namen ist für die Reihenfolge der Eintragung das Alter der Beschuldigten oder Beteiligten, beginnend mit dem ältesten, maßgebend. Gehen mehrere Sachen gegen dieselbe Person am selben Tag ein, so richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Datum der Anklageschrift, der Rechtsmittelschrift oder des sonstigen Antrages, bei gleichem Datum nach der Tatzeit, jeweils mit dem ältesten beginnend.

d) Kann mit der Eintragung einer Sache wegen Eilbedürftigkeit nicht bis zum Eingang des gesamten Tageseinlaufs zugewartet werden, so ist die Sache sofort unmittelbar nach der letzten Eintragung in die Liste aufzunehmen und in der Bemerkungsspalte auf den Grund der Abweichung hinzuweisen.

e) Die Nummer, die eine Sache bei ihrem ersten Eingang bei dem Landgericht in der Eingangsliste erhalten hat, bleibt auch für alle folgenden Eingänge in dieser Sache maßgebend, und zwar auch dann, wenn die zunächst zuständige Kammer nach dem ersten Eintrag ihre Zuständigkeit verneint hatte. Frühere Eintragungen behalten ihre Wirkung.

f) Betrifft ein Neueingang im Sinne des Buchst. b eine Person, bezüglich derer bereits ein laufendes Verfahren im Sinne des Buchstabens b oder ein zurückverwiesenes Verfahren einer anderen Strafkammer vorliegt, fällt der Neueingang in die Zuständigkeit der Kammer, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Bei mehreren bereits anhängigen Verfahren (z. B. in dem Fall, dass in einem Neueingang mehrere Personen beschuldigt werden, bezüglich derer bei verschiedenen Strafkammern laufende Verfahren vorliegen) ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Wäre ohne diese Regelung für den Neueingang eine andere Strafkammer zuständig, erhält zum Ausgleich diese Kammer den nächsten Neueingang zugewiesen.

5. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, umfassen die festgelegten Zuständigkeiten der Strafkammern alle Beschwerdeentscheidungen und sonstigen richterlichen Tätigkeiten, die in den zugewiesenen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung anfallen.
6. Die nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG erforderlichen Entscheidungen trifft für die Schöffen und Hilfsschöffen der Strafkammern die 5. Strafkammer, für die Schöffen und Hilfsschöffen der Jugendkammern die 8. Strafkammer als Jugendkammer.
7. Sollen mehrere bei Gericht anhängige Verfahren verbunden werden, ist unbeschadet der gesetzlichen Regelung für die Zuständigkeit, sowohl für die Entscheidung über die Verbindung als auch für das verbundene Verfahren die Sache maßgebend, die zuerst bei Gericht eingegangen ist oder die frühere Nummer der bei dem Landgericht geführten Eingangsliste trägt.
8. Soweit eine Strafkammer für in der Revisionsinstanz aufgehobene und an das Landgericht zurückverwiesene Sachen einer anderen Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern zuständig ist, ist Anknüpfungspunkt die Kammerbezeichnung in der aufgehobenen Entscheidung.
9. Die Bestimmungen des § 462 a Abs. 3 und 4 StPO gelten auch im Verhältnis der Strafkammern zueinander.

Kaiserslautern, den 3. Juni 2024

gez. Gietzen
(Markus Gietzen)
Präsident des Landgerichts

gez. Stiefenhöfer
(Michael Stiefenhöfer)
Vizepräsident des Landgerichts

gez. Krüger
(Matthias Krüger)
Vorsitzender Richter am Landgericht

(Raphael Mall)
Vorsitzender Richter am Landgericht
urlaubsbedingt an der Unterschriftsleistung ge-
hindert

gez. Dr. Schäfer
(Dr. Alexander Schäfer)
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Dr. Barrot
(Dr. Johannes Barrot)
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Petersen
(Anna Petersen)
Richterin am Landgericht